

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 10/1924 (1925)

**Artikel:** Kanton St. Gallen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27970>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vember 1916) betreffend Aufnahme von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern in das Seminar Kreuzlingen mit Patentierung derselben. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der thurgauische Regierungsrat zur Aufnahme appenzell-außerrhodischer Lehramtsschüler in das Lehrerseminar Kreuzlingen bis auf die Zahl von vier in jeder der vier Jahressklassen. Diese Lehramtsschüler müssen mit den thurgauischen Seminaraspiranten die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die appenzell-außerrhodischen Zöglinge bezahlen das für nicht thurgauische Seminaristen bestimmte Unterrichtsgeld, sollen aber im übrigen in jeder Hinsicht gehalten werden wie thurgauische Seminar Schüler. (§ 1.) — Der Kanton Appenzell A.-Rh. leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000 an die Seminarkasse für die Mehrauslagen. (§ 2.) — Bei Anlaß der Patentprüfung für thurgauische Lehramtskandidaten werden unter denselben Bedingungen wie diese auch diejenigen des Kantons Appenzell A.-Rh. geprüft und erwerben sich auf diese Weise das Primarlehrerpatent für ihren Heimatkanton. Das Patent wird von der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. ausgestellt, die sich durch eine Abordnung am Patentexamen vertreten läßt. Durch diese werden auch die Fachnoten auf Vorschlag der beteiligten Examinatoren festgesetzt. (§ 3.)

### Kanton Appenzell I.-Rh.

(Art. 24.)<sup>1)</sup> Als Ausweis für zureichende Fachbildung gilt die mit genügendem Erfolg bestandene Austrittsprüfung aus der obersten Klasse eines schweizerischen Lehrerseminars oder die Erwerbung des Patentes eines andern Kantons.

In Ausnahmefällen (wie z. B. für die Lehrerinnen des Frauenklosters in Appenzell) entscheidet die Landesschulkommission auf Grundlage einer Prüfung oder besonderer Zeugnisse über die Erteilung einer Lehrbewilligung.

### Kanton St. Gallen.

#### A. Ausbildung de Primarlehrkräfte.

##### a) *Staatliches Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.*

Durch Gesetz vom 28. November 1863 wurde das staatliche Lehrerseminar errichtet und mit ihm ein Konvikt verbunden. Es umfaßt vier Jahresskurse.

Die Oberaufsicht steht beim Erziehungsrate, der die Wahlbehörde für Direktor und Lehrer des Seminars ist. Dieses und die damit verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

<sup>1)</sup> Schulverordnung.

Dem Eintritt geht eine Prüfung voraus. Auch ist die Rücklegung des 15. Altersjahres erforderlich.

### Unterricht und Stundenverteilung.<sup>1)</sup>

	Klassen	I.	II.	III.	IV.	Total Oblig.	Fakult.
1. Religion . . . . .	2	2	2	1	7		
2. Psychologie u. Pädagogik	—	—	3	4	7		
3. Spezielle Methodik und pädagogisches Praktikum . . . . .	—	—	—	10 <sup>1/2</sup>	10 <sup>1/2</sup>		
4. Deutsch . . . . .	5	5	5	4	19		
5. Französisch . . . . .	3	3	2	2 <sup>2)</sup>	8	2 <sup>2)</sup>	
6. Italienisch . . . . .	—	—	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	—	4 <sup>2)</sup>	
7. Lateinisch . . . . .	—	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	—	6 <sup>2)</sup>	
8. Geschichte . . . . .	2	2	2	2	8		
9. Geographie . . . . .	2	1	2	—	5		
10. Mathematik . . . . .	6	4	4	3	17		
11. Botanik, Zoologie etc. . . . .	3	3	2	—	8		
12. Physik und Chemie . . . . .	—	3	3	2	8		
13. Klassengesang . . . . .	2	1 <sup>1/2</sup>	1	1	5 <sup>1/2</sup>		
14. Chorgesang . . . . .	1	1	1	1	4		
15. Choralgesang . . . . .	1	1	1	1 <sup>2)</sup>	3	1 <sup>2)</sup>	
16. Violine oder Klavier . . . . .	2	2	1	1	6		
17. Orgel . . . . .	—	1 <sup>1/2</sup> <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	—	4 <sup>1/2</sup> <sup>2)</sup>	
18. Harmonielehre . . . . .	—	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	—	—	2 <sup>2)</sup>	
19. Freihandzeichnen . . . . .	3	2	2	1	8		
20. Geometrisches Zeichnen . . . . .	—	1	1	1	3		
21. Schreiben . . . . .	1	1	—	—	2		
22. Turnen . . . . .	2	2	2	2	8		
23. Landwirtschaft . . . . .	1	1	1 <sup>1/2</sup>	—	2 <sup>1/2</sup>		
Total der obligator. Stunden	36	35 <sup>1/2</sup>	34 <sup>1/2</sup>	33 <sup>1/2</sup>	139 <sup>1/2</sup>		
Total der fakultativen Stunden	—	4 <sup>1/2</sup>	7	8	—	19 <sup>1/2</sup>	

Der Staat unterstützt fähige unbemittelte Schüler durch angemessene Stipendien.

### b) Patentierung.

Maßgebend ist das Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulen des Kantons St. Gallen vom 30. März 1907.

(Aus Art. 1.) Die Prüfung der Primarlehramtskandidaten ist eine zweiteilige. Die erste Teilprüfung findet am Schluß des dritten, die zweite am Schluß des vierten Jahreskurses des st. gallischen Lehrer-

<sup>1)</sup> Lehrplan.

<sup>2)</sup> Fakultative Fächer.

seminars statt. Beide Teilprüfungen werden alljährlich auf Ende des Winterhalbjahres vom Erziehungsrate angeordnet. In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten des Examinanden veranstaltet werden.

(Art. 2.) Wer sich einer dieser beiden Prüfungen zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens vier Wochen vorher schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Zögling des st. gallischen Lehrerseminars ist, außer einem kurzen Lebensabriß die nötigen Ausweise über Alter, Gesundheit, Studien, sittliches Verhalten und allfällig geleisteten Schuldienst beizufügen. Bewerber, die das 18., beziehungsweise 19. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, können nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(Art. 3.) Die Zulassung zu den Prüfungen kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, mangelhafter Vorbildung, bedenklichen Gesundheitszustandes, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges. Über die Zulassung von Kandidaten auswärtiger Seminarien, die weder Kantonsbürger, noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, entscheidet der Erziehungsrat nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses.

(Art. 4.) In die Kompetenz des Erziehungsrates ist es gelegt, auch ohne Prüfung das Patent solchen kantonsangehörigen oder kantonsfreinden Lehrern und Lehrerinnen zu erteilen, die sich über den Besitz eines dem st. gallischen gleichwertigen Patentzeugnisses zum mindesten mit der Mittelnote II (d. h. der zweitbesten Note), sowie über eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von wenigstens fünf Jahren ausgewiesen haben.

(Aus Art. 6.) Die beiden Prüfungen bestehen aus einem mündlichen, einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Eine schriftliche Prüfung wird nebst der mündlichen in den Sprachfächern und in der Mathematik abgenommen; sie besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes, resp. der Lösung von Aufgaben und darf für jedes Fach drei Stunden beanspruchen. Den Examinanden sind vom Examinator je drei Themen zur Auswahl vorzulegen. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Übungsschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstfächern.

#### (Art. 7.)

Am Ende des dritten Kurses	Am Ende des vierten Kurses
wird geprüft in:	wird geprüft in:
Religion (Kirchengeschichte)	Religion (Bibl. Geschichte des Alten und Neuen Testamentes, Methodik des Religionsunterrichtes)

Psychologie	Pädagogik
Deutsch	Spezielle Methodik
(Literaturkunde bis zur zweiten Blüte, Phonetik, Sprachgeschichte in den Hauptzügen)	(Literaturkunde von der zweiten Blüte bis zur Gegenwart, Poetik, Stillehre, Grammatik)
Französisch	Geschichte
Geschichte (Allgemeine Geschichte)	(Schweizergeschichte, Verfassungskunde)
Geographie	
Mathematik	Mathematik
(Arithmetik und Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie)	(Gewerbl. Rechnen, Volkswirtschaft, Buchhaltung, math. Geographie)
Naturkunde	Naturkunde
(Anthropologie u. Hygiene, Zoologie, Botanik, Geologie und Mineralogie)	(Physik und Chemie)
	Musik
	(1. Gesang: Vortrag eines selbstgewählten Liedes und eines zweiten a prima vista; 2. Instrumentalmusik: Vortrag einer einfachen Komposition im Umfange der 1. und 3. Lage auf der Violine oder eines Sonatinensatzes auf dem Klavier; 3. Allgemeine Musiklehre)
	Schreiben
	Zeichnen
	Turnen
Alles im Umfange des Lehrprogramms des st. gallischen Lehrerseminars mit Ausschluß un wesentlicher Einzelheiten.	

(Aus Art. 8.) Mit der mündlichen Prüfung in spezieller Methodik ist eine Probelektion zu verbinden.

(Aus Art. 9.) Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 5.<sup>1)</sup>

(Aus Art. 12.) Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze: 1. Examinanden, welche die Durchschnittsnote 2,5 nicht erreicht haben, erhalten kein Patent und können nicht im st. gallischen Schuldienst verwendet werden. Dagegen ist es ihnen gestattet, frühestens nach Verfluß eines Jahres sich der Prüfung nochmals zu unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig. 2. Die Examinanden müssen in den Fächern Pädagogik, praktische Lehrbefähigung, Deutsch, deutscher Aufsatz, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Geometrie, Naturkunde, Musik mindestens die Note, resp. die Durchschnittsnote, 3 erhalten haben. 3. Wenn ein Examinand die Durchschnittsnote 2,5 erreicht hat, aber in einem oder mehreren der oben genannten Fächer eine geringere Note als 3 aufweist, so erhält er eine provisorische Lehrbewilligung für ein Jahr, muß aber in dem oder den betreffenden Fächern im nächsten

<sup>1)</sup> 1 = sehr gut, 5 = sehr gering.

Jahre eine Nachprüfung bestehen. In diesem Falle hat er, insofern er im Schreiben, Zeichnen oder Turnen die Note  $3\frac{1}{2}$  oder eine geringere erhielt, auch in diesem oder diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen.

### B. Ausbildung der Sekundarlehrkräfte.

#### a) Die Sekundarlehreramtsschule an der Kantonsschule St. Gallen

vermittelt die Ausbildung der Sekundarlehrkräfte. 1867 errichtet, zerfällt sie nach ihrer im Jahre 1909 zum Abschluß gebrachten durchgreifenden Reorganisation in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, jedoch können die Kandidaten, soweit es jeweilen der Stundenplan zuläßt, auch die Fächer der andern Richtung besuchen.

Für den Eintritt in die Lehramtsschule gelten folgende Bestimmungen: Alle Schüler haben ein Maturitätszeugnis beizubringen, ausgenommen die Lehramtskandidaten aus der siebenten Gymnasialklasse der Kantonsschule, für welche neben den schon vorliegenden Maturitätsnoten die Schulnoten der letzten  $1\frac{1}{2}$  Schuljahre maßgebend sind. Die Mittelnote aus folgenden Fächern darf in den vorgelegten Zeugnissen nicht unter 4,5 liegen: Für den Eintritt in die sprachlich-historische Richtung aus Geschichte, Deutsch und Französisch, Latein oder Englisch oder Italienisch; für den Eintritt in die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung aus Mathematik, Physik, Chemie und Naturkunde.

Bei sämtlichen Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung wird beim Eintritt in die Lehramtsschule Kenntnis der Elementargrammatik der englischen und italienischen Sprache vorausgesetzt. Kandidaten, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind so lange zu Privatnachhilfe zu verpflichten, bis sie den Anforderungen ihrer Klasse genügen. — Primarlehrer mit st. gallischem Lehrerpatent, mindestens zweijähriger Lehrpraxis und einer Patentnote nicht unter 1,5 (alte Skala) können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden, in die sprachlich-historische Richtung jedoch nur dann, wenn sie sich auch über genügende Kenntnisse im Französischen, Englischen und Italienischen ausweisen. (Im übrigen siehe Kantonsschulordnung Art. 9.)

Den Kandidaten wird zur Ergänzung des Unterrichts an der Lehramtsschule der unentgeltliche Besuch der Vorlesungen in der Handelshochschule ermöglicht.

Übersicht der an der Sekundarlehramtsschule vorgesehenen Fächer und Lehrstunden (Sparprogramm).<sup>1)</sup>

Fächer	I. Semester (W. S.)					II. Semester (S. S.)		III. Semester (W. S.)		IV. Semester (S. S.)	
	I ss	r	t u.a	r (I)	sm	ss	sm	ss	sm	ss	sm
Religion (mit VII g) <sup>1)</sup> . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Philosophie (mit VII g) . . .	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Psychologie und Logik . . .	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Pädagogik . . . .	—	—	—	—	—	3	3	4	4	3	3
Übungsschule <sup>2)</sup> . . . .	2	2	2	—	2	2	2	2	2	2	2
Hygiene . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geographie . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre <sup>1)</sup> . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Freihandzeichnen . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrachtung von Werken der bildenden Kunst <sup>1)</sup> . . .	2	2	2	2	2	—	—	2	2	—	—
Gesang <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	1	—1	1	—1	2	2
Musik <sup>1)</sup> . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch (mit VII g) . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
	2	2	2	—	—	3	—	3	—	3	—
Französisch (mit VII g) . . .	3	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—
Englisch . . . . .	3	3	3	—	—	2	—	2	—	3	—
Italienisch . . . . .	3	3	3	—	—	2	—	2	—	2	—
Geschichte (mit VII g) . . .	2	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Kaufm. Rechnen u. Buchhaltung	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	2
Verwaltungsrechnen . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—
Versicherungsrechnen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höhere Analysis <sup>1)</sup> . . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
Geometrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Linear- und gewerbl. Zeichnen und darstellende Geometrie	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	—
Praktische Geometrie (mit Vt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturkunde . . . . .	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	2
Naturkundliches Praktikum .	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—
Physik (mit VII g) . . . .	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Physik. Prakt. (mit Exper.-Kurs)	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—
Chemie (mit VII g) . . . .	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Chemisch. Praktikum (Angew. Chemie u. Experiment.-Kurs)	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	2
Kartonnage . . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—
Holzarbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Metallarbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der obligatorischen Stunden	25	30	18	34	24	24	26(r.a.28)	25	31	26	25

<sup>1)</sup> Fakultative Fächer. <sup>2)</sup> Ohne Probelektionen und Kritikum. <sup>3)</sup> Bei mangelnder Begabung Dispensation zulässig.

Abkürzungen: I und r = Abiturienten aus dem st. gallischen Literar- und Realgymnasium. t = Kandidaten aus der technischen Abteilung der Kantonsschule. a = Kandidaten von auswärts.

Der Lehramtsschule ist eine Übungsschule für die Sekundarlehramtskandidaten angeschlossen.

<sup>1)</sup> Programm der st. gallischen Kantonsschule 1924/25.

*b) Examen.*

Die Verordnung für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer vom 13. Juli 1920 setzt fest:

(Aus Art. 1.) Die ordentliche Patentprüfung für die Sekundarlehramtskandidaten wird alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet und in der Regel in der ersten Hälfte Oktober vorgenommen. — (Art. 2.) Jeder, der sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens drei Wochen vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient der Lehramtsabteilung der Kantonsschule (Lehramtsschule) ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und einen Ausweis über allfällige geleisteten praktischen Schuldienst beizufügen.

(Art. 3.) Abgesehen von den nach Art. 9 der Kantonsschulordnung unter gewissen Bedingungen<sup>1)</sup> in die st. gallische Lehramtschule zugelassenen Primarlehrern haben alle Bewerber ein Maturitätszeugnis vorzulegen. Kandidaten, welche nicht durch die st. gallische Lehramtsschule hindurchgegangen sind, haben sich außerdem über mindestens zweijährige akademische Studien auszuweisen.

(Art. 6.) Die Kandidaten können sich das Patent eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule entweder in den sprachlich-historischen oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erwerben.

Die Patentprüfung erstreckt sich — soweit tunlich mit Beschränkung auf den Lehrstoff der Lehramtsschule — auf folgende Fächer:  
 a) Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung: auf Pädagogik mit Probelektion, Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Turnen und Gesang. Die Einsetzung der Fachnote für die französische Sprache in das Patent erfolgt erst auf den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Studienaufenthaltes im französischen Sprachgebiet. (Kontrolle des Nachweises zuhanden der Behörde durch den Fachlehrer.) Für Italienisch und Englisch wird ein Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet nicht gefordert, aber empfohlen und im Patente ausdrücklich vorgemerkt. — b) Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: Auf Pädagogik mit Probelektion, Geographie, Geometrie und gewerbliches Zeichnen, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Naturkunde, Chemie und experimentelle Physik, Turnen und Gesang. Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Kandidaten drei Unterrichtsfächer ihrer Richtung zur Auswahl zu bezeichnen, in deren einem sie die Probelektion zu halten wünschen. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt. — (Art. 7.) Für Hygiene und Freihandzeichnen wird die durchschnittliche

<sup>1)</sup> Siehe sub a.

Schulnote der Lehramtsschule in das Patent eingesetzt. Kandidaten, welche nicht durch die st. gallische Lehramtsschule gegangen sind, haben sich durch eine Prüfung über den Besitz der in diesen Fächern im ersten Anhang der Prüfungsordnung geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. — (Art. 8.) Auf Wunsch kann im Anschluß an die Prüfung in den obligatorischen Fächern eine Prüfung in der lateinischen, griechischen, italienischen oder englischen Sprache und in Musik bewilligt werden. — (Art. 9.) Die Prüfung in Gesang und im Turnen kann auf genügend begründetes Gesuch erlassen werden.

(Aus Art. 10.) In den Sprachfächern und in kaufmännischem Rechnen und Buchhaltung wird nebst der mündlichen eine schriftliche, im gewerblichen Zeichnen nur eine schriftliche Prüfung abgenommen. Für jedes Fach dürfen drei, für das gewerbliche Zeichnen vier Stunden beansprucht werden. Den Examinanden sind bei den Aufsätzen je drei Themen zur Auswahl vorzulegen. Die schriftliche Prüfung findet in Klausur, die mündliche öffentlich statt.

(Art. 11.) Nach Antrag des Fachlehrers kann einem Kandidaten auf Grund einer vorzüglichen, selbständigen schriftlichen Arbeit die Prüfung in dem betreffenden Fache gänzlich erlassen werden; dies jedoch nur in einem Fache.

(Art. 12.) Ausnahmsweise kann eine Prüfung in einzelnen, höchstens aber in drei Sekundarschulfächern bewilligt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein sogenanntes Fachpatent erteilt werden. Der Bewerber hat dann in jedem von ihm gewählten Lehrfach eine Probelektion zu halten, an welche sich eine kurze mündliche Prüfung in der Methodik des betreffenden Faches anschließt; doch wird nur eine Note für Probelektion und Fachmethodik erteilt.

(Aus Art. 13.) 6 bedeutet die beste, 1 die geringste Note. Es sind auch halbe Noten zulässig.

(Art. 15.) Für die Erlangung eines Patentes als Hauptlehrer in einer der beiden Richtungen darf weder die Durchschnittsnote, noch irgend eine Note in einem obligatorischen Fache (abgesehen von Freihandzeichnen, Gesang und Turnen) geringer als 4 sein. Genügt der Examinand zwar in der Durchschnittsnote, jedoch nicht in irgend einer der in Betracht kommenden Fachnoten, so hat er sich zur Verbesserung der ungenügenden Noten innert Jahresfrist einer Nachprüfung zu unterziehen. Wiederholt der Examinand die Prüfung infolge ungenügender Durchschnittsnote, so wird ihm das Examen in den Fächern erlassen, in welchen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Zur Erlangung eines Fachpatentes ist in der Probelektion wenigstens die Note 4, in allen andern Prüfungsfächern mindestens die Note 4,5 erforderlich.

(Art. 16.) Wird ein patentierter Kandidat an eine Sekundarschule mit nur einem Lehrer gewählt, so erhält er für die Zeit einer

befriedigenden Wirksamkeit an dieser Schule eine Lehrbewilligung auch für die Fächer der andern Richtung, soweit sein Maturitätszeugnis in diesen Fächern mindestens die Note 4,5 der eidgenössischen Skala aufweist. In den von ihm gelehrt Fächern, bei denen dies nicht der Fall ist, hat der Gewählte innert angemessener, vom Erziehungsdepartemente bestimmter Frist eine Nachprüfung zu bestehen.

(Art. 17.) Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine Lehrbewilligung für die zwischen Prüfung und Nachprüfung liegende Zeit zu erteilen.

Für die Aufnahmeprüfung wird eine Staatsgebühr verlangt.  
(Art. 18.)

### C. Vorbildung und Patentierung der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen.

Die Abteilung zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen der Frauenarbeitsschule St. Gallen umfaßt eine Ausbildungszeit von  $2\frac{1}{2}$  Jahren. Für den Eintritt ist das Mindestalter 17 Jahre.

Die Prüfungsverordnungen sind:

a) Die Verordnung für die Patentierung von Arbeitslehrerinnen vom 19. Dezember 1921.

(Art. 1.) Die Patentprüfung für Arbeitslehrerinnen an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen wird vom Erziehungsrat angeordnet, der hiefür eine besondere Kommission bestellt und sie mit der Durchführung der Prüfung betraut.

(Art. 2.) Wer sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und die üblichen Ausweise über Alter, Gesundheit und Leumund, sowie einen selbstverfaßten Lebenslauf samt den letzten Schulzeugnissen beizufügen. Kandidatinnen unter 19 Jahren werden zur Prüfung nicht zugelassen. Die Zulassung kann auch verweigert werden wegen mangelhafter Vorbildung, schwacher Gesundheit und unbefriedigendem Leumund.

(Art. 3.) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Handarbeitsfächer: Handnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Stickern, Weißnähen, Wollfacharbeiten, Frauen- und Kinderkleidermachen, Knabenkleidermachen und Schnittmuster anfertigen. 2. Hauswirtschaftsfächer: Haushaltungskunde und häusliche Arbeiten, Kochen und Einmachen, Waschen, Bügeln und Lebensmittelkunde. 3. Lehrbefähigung: Sprachgewandtheit, Erziehungskunde, Methodik und Lehrproben.

(Art. 4.) Die Prüfung wird in drei Teilen durchgeführt. Die erste Teilprüfung umfaßt die Handarbeitsfächer der Primarschule,

die zweite die Handarbeitsfächer der Sekundar- und Fortbildungsschule und die dritte die Hauswirtschaftsfächer. Mit jeder Teilprüfung ist eine Probelektion verbunden. Den Kandidatinnen vom Arbeitslehrerinnenkurs an der städtischen Frauenarbeitsschule werden die Noten in den Handarbeitsfächern auf Grund der im Laufe des Kurses abgehaltenen Zwischenprüfungen erteilt und in den Fächern Sprachgewandtheit, Erziehungskunde und Methodik die Schulnoten als Patentnoten eingestellt. Auswärtige Kandidatinnen können die erste und die zweite Teilprüfung oder alle drei Teilprüfungen auf einmal ablegen.

(Art. 5.) Die Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1—4 beurteilt und zwar sehr gute Leistungen mit 1, gute mit 2, mittelmäßige mit 3 und geringe mit 4. Es können auch halbe Noten gegeben werden. Zur Erlangung eines Patentes ist in jedem Fache mindestens die Note 3 und in jeder Fächergruppe mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erforderlich. Erreicht eine Kandidatin diese Noten nicht, so kann sie sich zur Verbesserung der ungenügenden Noten später nochmals zur Prüfung stellen.

Für st. gallische Kandidatinnen ist die Prüfung unentgeltlich. Kandidatinnen, die weder Bürgerinnen des Kantons, noch darin niedergelassen sind, haben eine Taxe zu bezahlen. (Aus Art. 6.)

b) Die Verordnung für die Patentierung von Haushaltungtlehrerinnen vom 25. Februar 1920.

(Artikel 1 und 2 entsprechen den Artikeln 1, 2 und 5 der Verordnung für Patentierung von Arbeitslehrerinnen.)

(Art. 3.) Die Prüfung erstreckt sich auf Haushaltungskunde und häusliche Arbeiten, Kochen und Einmachen, Waschen und Bügeln, Gemüsebaukunde und Gartenarbeiten, Lebensmittelkunde, hauswirtschaftliche Physik und Chemie, hauswirtschaftliche Buchführung, Lehrbefähigung.

#### D. Kindergärtnerinnen

werden ausgebildet in der Kindergärtnerinnenschule St. Gallen.  $1\frac{1}{2}$  Jahreskurse mit Diplomprüfung. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an und mit mindestens zweijähriger Sekundarschulbildung.

#### E. Prüfung der Handelslehrer an der Handelshochschule.

Zulassung. (§ 2.) Die Meldung zur Prüfung muß schriftlich bei dem Rektorat der Handelshochschule erfolgen. Der Meldung sind beizufügen: 1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf; 2. bei Lehrern die Zeugnisse über die bestandenen Lehramtsprüfungen und die praktische Lehrtätigkeit; 3. bei Nichtlehrern die Schulzeugnisse und die Zeugnisse über eine praktische kaufmännische Tätigkeit, die — je nach der Schulvorbildung — min-

destens 2—5 Jahre umfassen muß; 4. der Nachweis eines mindestens fünf Semester umfassenden Hochschulstudiums, davon mindestens zwei Semester an der Handelshochschule St. Gallen; 5. die beglaubigten Verzeichnisse der besuchten Vorlesungen und Übungen, sowie der Nachweis der Beteiligung am pädagogisch-didaktischen Seminar.

**Prüfung.** (§ 3.) Prüfungsgegenstände sind: 1. Theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft, und Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte; 2. Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaften); 3. Grundzüge des öffentlichen Rechts und privaten Rechts, mit eingehender Behandlung der für Handel und Verkehr wichtigen Rechtsgebiete; 4. zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch; 5. wahlweise entweder Wirtschaftsgeographie oder Technologie; 6. Psychologie und Pädagogik. — Bei solchen Lehramtskandidaten, die an der Handelshochschule St. Gallen oder einer gleichwertigen Hochschule das kaufmännische Diplom mit dem Gesamturteil „gut“ erlangt haben, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Einzelurteile des genannten Diploms eine Einschränkung der Lehramtsprüfung hinsichtlich der unter 1—5 genannten Gegenstände eintreten lassen.

(§ 4.) Die schriftliche Prüfung umfaßt vier Klausurarbeiten: 1. in der Volkswirtschaftslehre; 2. in der Privatwirtschaftslehre; 3. nach Wahl des Kandidaten: in der Rechtslehre, der Wirtschaftsgeographie oder der Technologie; 4. in einer der beiden Fremdsprachen. Für die sprachliche Klausurarbeit werden drei, für die übrigen vier Stunden angesetzt. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel hat Ausschließung unter Verfall der Gebühren zur Folge. —

(§ 5.) Die mündliche Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil umfaßt sämtliche in § 3 genannten Fächer. Die Gebiete, auf welche die schriftliche Prüfung sich nicht erstreckte, werden bei der mündlichen Prüfung besonders berücksichtigt. Die praktische Prüfung umfaßt: 1. eine Problelektion über ein Thema aus dem gesamten Gebiete der Handelswissenschaften mit anschließender Befragung über pädagogisch-didaktische Stoffe; 2. einen halbstündigen freien Vortrag über ein dem Kandidaten drei Tage vorher gestelltes Thema.

(§ 7.) Mit Einwilligung der Prüfungskommission kann die Prüfung auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Handelshochschule geehrte Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgeschrieben sind, ausgedehnt werden; ebenso ist eine erweiterte Prüfung für diejenigen Kandidaten vorgesehen, welche die Lehrbefähigung für fremde Sprachen an Handelsschulen erlangen wollen.

(§ 8.) Die Reihenfolge der Einzelurteile ist: Mit Auszeichnung, Sehr gut = 1, Gut = 2, Ziemlich gut = 2—3, Genügend = 3, Ungenügend. Die Urteile über die Klausurarbeiten sind besonders anzugeben. Als Gesamturteile sind zulässig: mit Auszeichnung, recht

gut, gut, genügend. Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn in den privatwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen oder in zwei anderen Fächern das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist. Ob ein Ausgleich durch anderweitige gute Urteile eintreten kann, entscheidet die Prüfungskommission. Bei nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben oder Zurücktreten des Kandidaten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(§ 9.) Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach einem Semester, unter Befreiung von der Nachprüfung in den mit „gut“ bestandenen Fächern, gestattet.

(§ 10.) Über die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt, welches außer den Einzelurteilen auch das Gesamturteil enthält und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem Rektor und dem Sekretär des Schulrates unterzeichnet wird.

(§ 11.) Die Gebühren sind in § 11 niedergelegt.

### Kanton Graubünden.

#### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

##### a) Anstalten.

Allgemeines. Die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Graubünden sind: 1. Das Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur (staatlich); 2. das Lehrerseminar der privaten Evangelischen Erziehungsanstalt in Schiers; 3. das Lehrerinnenseminar im privaten Töchterinstitut Ilanz; 4. das Proseminar Roveredo für italienisch sprechende Lehramtskandidaten. Diese Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die dritte, eventuell vierte Seminarklasse des Lehrerseminars an der Kantonsschule in Chur vor.

##### Das kantonale Lehrerseminar.

Die kleinrätliche Verordnung<sup>1)</sup> über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 15. Dezember 1923 setzt fest: (§ 2.) Das Lehrerseminar umfaßt vier Jahreskurse. Die ersten drei Kurse sind vorherrschend für die allgemeine, der letzte Kurs für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt. — (Aus § 3.) Die Seminaraspiranten der II. Kantonsschulklassen und die Schüler der I. und II. Seminarklasse wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt der Kantonsschule; die andern nehmen Logis in der Stadt.

(§ 5.) In das Lehrerseminar werden nur gut begabte und gesunde junge Leute aufgenommen; insbesondere müssen die Bewerber von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufs hinderlich wären. — (§ 6.) In die I. Seminarklasse (III. Kantonsschulklasse) werden in der Regel nur Schüler

<sup>1)</sup> Ganz abgedruckt im II. Teil, Seite 102 ff.